

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 16/19

Antragsteller: Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld e. V.
Projektbezeichnung: Gestaltung einer vielfältigen und lebendigen Kirchenmusik in Bitterfeld mit und für alle Generationen

Gesamtkosten des Projektes 8.203,19 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 8.203,19 Euro

beantragt:

Honorare	7.250,00	Euro
Verbrauchsmaterial	400,00	Euro
Lizenzgebühren	150,00	Euro
Druck- und Werbekosten	303,19	Euro
Notenbeschaffung, Rep. Instrument	100,00	Euro

Eigenmittel 1.500,00 Euro

Eintrittsgelder 1.020,19 Euro

Stadt Bitterfeld-Wolfen 1.983,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 3.700,00 Euro
 (Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v.
 2.064,76 Euro (25,17 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 28.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2019 genehmigt. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Inhalt der Maßnahme ist die Durchführung eines Kindermusicals mit eigener Erarbeitung sowie einem Festwochenende zum Anlass des 50-jährigen Bestehens der Schusterorgel. Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt somit im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Es ergeben sich zuwendungsfähige Gesamtkosten i. H. v. 8.203,19 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss i. H. v. 2.064,76 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung der Honorarkosten um die Hälfte von 7.250,00 Euro auf 3.625,00 Euro. Dies war unabdingbar um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten.